

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/9422)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 26. Februar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Entwicklungen wie ein verändertes Migrationsgeschehen und der Fachkräftemangel stellen Staat und Gesellschaft vor Herausforderungen. Der Bundesgesetzgeber hat mit den § 71 Abs. 1 Satz 5 sowie § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Regelungen für die Fachkräfteeinwanderung geschaffen und in diesem Zusammenhang die Schaffung von Zentralen Ausländerbehörden der Länder vorgesehen. Um den langfristigen Herausforderungen der Migration effektiv zu begegnen, sind verschiedene migrationspolitische Aufgaben durch eine zentrale Behörde des Landes wahrzunehmen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, welches insbesondere mit Artikel 1 eine Landesausländerbehörde schafft. Dieser Landesausländerbehörde werden auch die bisherigen in den Referaten 740 und 750 des Landesverwaltungsamts wahrgenommenen Aufgaben sowie die der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG neben weiteren Aufgaben übertragen, um so die vorhandene Expertise im Bereich der Migration zu bündeln und effektiv nutzbar zu machen. Ferner wird die Landesausländerbehörde mit der Gewährleistung der Errichtung neuer landeseigener Aufnahmekapazitäten beauftragt. Die Ertüchtigung von Wohnraum zur Unterbringung Geflüchteter wird finanziell befördert, um so kommunaler Wohnungsknappheit zu begegnen und die landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen zu entlasten. Außerdem sind in weiteren Artikeln notwendige Folgeänderungen und Anpassungen enthalten, die der Erreichung des Regelungsziels dienen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Überführung der Referate 740 und 750 in eine Landesausländerbehörde entstehen keine Kosten. Die Aufgabenwahrnehmung der Landesausländerbehörde über den bisherigen Aufgabenumfang der Re-

ferate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts macht einen personellen Aufwuchs erforderlich. Der finanzielle Mehrbedarf ist noch zu ermitteln. Auch die Übertragung sonstiger Aufgaben kann einen personellen Mehrbedarf erfordern und Kosten verursachen.

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz zur Errichtung einer
Landesausländerbehörde****§ 1
Gesetzesziel**

Ziel des Gesetzes ist die Errichtung einer Landesausländerbehörde. Diese stellt im Rahmen der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 2) menschenwürdige, faire und diskriminierungsfreie Verfahren und den Schutz und die Förderung unterzubringender Geflüchteter sicher. Zur Sicherstellung entsprechender Mindeststandards sollen in der Praxis unterkunftsspezifische Schutzkonzepte entwickelt, geschultes Personal sowie ein Personalmanagement bereitgestellt, Kooperationsstrukturen geschaffen, Prävention von Gewalt und Gefährdungssituationen erwirkt, sowie Monitoring und Evaluierung vollzogen werden. Für besonders vulnerable Gruppen sollen diese Standards entsprechend den spezifischen Bedürfnissen angepasst und in besonderem Maße individuell berücksichtigt werden.

**§ 2
Landesausländerbehörde**

(1) Im Geschäftsbereich des für das Aufenthalts- und Asylrecht sowie die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern zuständigen Ministeriums wird eine Landesausländerbehörde errichtet. Die Landesausländerbehörde ist obere Landesbehörde und dem für das Aufenthalts- und Asylrecht sowie die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Aufenthalts- und Asylrecht sowie die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern zuständigen Ministeriums.

(2) Die Landesausländerbehörde ist zuständig für

1. die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390), und die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG,
2. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Teilhabe von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, einschließlich der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis
 - a) bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - b) im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes,

- c) im Rahmen des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen,
4. die organisatorische Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen der Zurückschiebung oder Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern mit Ausnahme der Beschaffung von Heimreisedokumenten aufenthaltsbeendender Maßnahmen,
5. die Gewährleistung der Errichtung den Bedarfen angemessener Erstaufnahmeeinrichtungsplätze an durch die Landesregierung festzulegenden Standorten sowie erforderlichenfalls die Ertüchtigung vorhandener Kapazitäten,
6. die Koordinierung der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse und sonstiger Qualifikationen,
7. die Umsetzung der Aufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

(3) Die Zuständigkeit der Landesausländerbehörde im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung des Gesetzesziels (§ 1). Der Landesausländerbehörde kann zusätzlich zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 die Zuständigkeit für weitere Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung übertragen werden.

§ 3

Aufgaben- und Personalübergang

(1) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen

1. Migration, einschließlich Erstaufnahme und landesweite Verteilung,
2. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und
3. Rückkehrmanagement

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Landesausländerbehörde über; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Bereich der Integration zuständig war. Die Landesausländerbehörde ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(2) Die am 31. Dezember 2021 in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landesausländerbehörde zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landesausländerbehörde zugeordnet.

§ 4
Rechtsnachfolge

(1) Die vom Landesverwaltungsamt in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden von der Landesausländerbehörde fortgeführt.

(2) Die Landesausländerbehörde tritt jeweils in die Rechte und Pflichten, die durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden, aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 5
Evaluierung

Dieses Gesetz und seine Umsetzung sind durch die Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Der zu erstellende schriftliche Evaluierungsbericht ist dem Landtag zur Beratung zuzuleiten.

§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S 486), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die in § 1 genannten Personen in Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, auf besondere Bedarfe ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben insoweit geeignete Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte in erforderlichem Umfang einzurichten und zu unterhalten. Für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte können sie sich Dritter bedienen."

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamts" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung**

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung "dem Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 wird die Bezeichnung "vom Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "von der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
4. In Anlage 1 Abschnitt I Satz 3 und Satz 15 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" jeweils durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
5. In Anlage 2 Nr. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert Verordnung vom 5. Juni 2023 (GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 7 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Investitionspauschale

Über die Pauschale des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hinaus werden vom Land für geplante oder getätigte Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Neuschaffung- von Unterbringungsplätzen in Wohnungen auf Antrag pauschal 3.000,00 Euro je neu geschaffenen Unterbringungsplatz gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Investitionspauschale ist, dass durch das Landesverwaltungsamt schriftlich die Notwendigkeit der Investition anerkannt worden ist. Die Zahlung

der Investitionspauschale setzt weiter voraus, dass sich das Objekt, in das investiert wird, im Eigentum des Aufgabenträgers befindet oder, bei Investitionen in ein nicht im Eigentum des Aufgabenträgers befindliches Objekt, die Investitionen am Objekt bei der Höhe der an Dritte zu leistenden Mietzahlungen angerechnet werden. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Investitionspauschale zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen ist, dass die Nutzung als Wohnung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 ThürFlüAG über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sichergestellt wird. Während des genannten Zeitraums ist es zulässig, die Unterbringungsplätze für anerkannte Flüchtlinge zu nutzen."

3. In § 4 Abs. 1 und 7 Satz 1 wird die Bezeichnung "beim Landesverwaltungsamt" jeweils durch die Bezeichnung "bei der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" jeweils durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
2. In § 3 wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) In den Sätzen 1 und 2 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" jeweils durch die Bezeichnung "die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "des Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs 3 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "dem Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung

In § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Landesausländerbehörde nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde" ersetzt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Migrationsgeschehen hat sich in den letzten Jahren signifikant gewandelt und stellt auch im Freistaat Thüringen neue Anforderungen an die Migrationspolitik. Diese Veränderungen erfordern eine flexible und adaptive Herangehensweise in der Migrationspolitik, um sowohl den Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten als auch den Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Eine zentrale Landesausländerbehörde spielt hierbei eine Schlüsselrolle, indem sie die verschiedenen Aspekte der Migration effizient und effektiv koordiniert. Der anhaltende Fachkräftemangel stellt eine bedeutende wirtschaftliche Herausforderung dar. Dieser Mangel betrifft zahlreiche Sektoren der Wirtschaft und kann langfristig das Wachstum und die Innovationsfähigkeit des Landes beeinträchtigen. Die Migration qualifizierter Arbeitskräfte ist eine wichtige Komponente bei der Bewältigung dieses Mangels. Sie trägt nicht nur zur Schließung bestehender Lücken bei, sondern fördert auch den kulturellen und wirtschaftlichen Austausch.

Die zu schaffende Landesausländerbehörde spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle in der Gestaltung einer effektiven Fachkräfteeinwanderungspolitik. Durch koordinierte und zielgerichtete Maßnahmen wird sie die Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt erleichtern und damit einen direkten Beitrag zur Minderung des Fachkräftemangels leisten. Dies erfordert ein tiefgreifendes Verständnis der Arbeitsmarktdynamiken und eine enge Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Bildungseinrichtungen und anderen relevanten Akteuren.

§ 71 Abs. 1 Satz 5 sowie § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bilden die entsprechende rechtliche Grundlage, die eine Schaffung von Zentralen Ausländerbehörden in den Bundesländern vorsieht. Der Gesetzgeber kommt hier den rechtlichen Vorgaben des Bundes nach.

Die Schaffung einer Landesausländerbehörde beinhaltet nicht nur die Bearbeitung von Einwanderungsanträgen und die Integration von Fachkräften, sondern auch die Gewährleistung einer menschenwürdigen und fairen Behandlung aller Migrantinnen und Migranten. Zudem bietet sich dadurch die Möglichkeit, einheitliche und klare Verfahren zu etablieren, die sowohl die Anforderungen des Bundesgesetzgebers als auch die spezifischen Bedürfnisse des Landes berücksichtigen. Sie kann als Schnittstelle zwischen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren dienen und damit die Effizienz und Kohärenz der Migrationspolitik im Land erhöhen. Durch ihre zentrale Rolle ist sie in der Lage, sowohl auf die dynamischen Entwicklungen im Migrationsgeschehen als auch auf die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes zeitnah und angemessen zu reagieren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Landesausländerbehörde)

Zu § 1

Das primäre Ziel dieses Gesetzes ist die Errichtung einer Landesausländerbehörde im Freistaat Thüringen, die als zentrale Instanz für die Organisation der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten fungiert. Diese Behörde wird eine Schlüsselrolle in der Umsetzung menschenwürdiger, fairer und diskriminierungsfreier Verfahren spielen. Angesichts der wachsenden Anzahl von Geflüchteten und der

Komplexität der Migrationsprozesse ist eine spezialisierte und zentralisierte Behörde unerlässlich, um eine kohärente, effiziente und humane Behandlung der Geflüchteten zu gewährleisten. Durch die Errichtung dieser Behörde wird der Freistaat Thüringen einen bedeutenden Schritt in Richtung einer migrationsfreundlichen und menschenrechtsorientierten Politik machen, die nicht nur die Bedürfnisse der Geflüchteten, sondern auch die gesellschaftlichen Herausforderungen und Chancen, die mit der Migration einhergehen, berücksichtigt.

Die Errichtung einer Landesausländerbehörde ermöglicht es, Ressourcen effizienter zu nutzen, Fachwissen zu bündeln und einheitliche Standards für die Behandlung von Geflüchteten zu setzen. Die bisherige dezentrale Struktur, in der verschiedene Ämter und lokale Behörden mit unterschiedlichen Ansätzen und Ressourcen agieren, hat zu Inkonsistenzen und Herausforderungen in der Migrationspolitik geführt. Diese können durch eine zentrale Behörde effektiv überwunden werden, da sie besser in der Lage sein wird, komplexe Fälle zu bearbeiten, individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und eine ganzheitliche Betrachtung der Migrationslage zu ermöglichen. Sie dient als Schnittstelle zwischen staatlichen Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und den Geflüchteten selbst, um eine transparente, gerechte und menschenwürdige Behandlung sicherzustellen. Die Schaffung einer solchen Behörde ist ein wichtiger Schritt, um eine konsequente und humane Migrationspolitik im Freistaat Thüringen zu gewährleisten, die sich an internationalen Standards und Menschenrechtsprinzipien orientiert.

Die Implementierung von Mindeststandards in der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten ist hierbei ein zentraler Aspekt. Die Landesausländerbehörde soll dafür Sorge tragen, dass diese Standards nicht nur formuliert, sondern auch in der Praxis umgesetzt werden. Diese Mindeststandards betreffen sowohl die physische Unterbringung als auch die psychosoziale Betreuung und die Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Entwicklung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten vorgesehen. Diese Konzepte sollen auf die speziellen Bedürfnisse und Herausforderungen der jeweiligen Unterbringungseinrichtungen zugeschnitten sein und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Schulung des Personals, um ein tiefgreifendes Verständnis für die Bedürfnisse von Geflüchteten zu entwickeln und eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.

Neben der physischen Sicherheit und Versorgung wird ein besonderes Augenmerk auf die psychosoziale Unterstützung und Integration der Geflüchteten gelegt. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Sprachförderung, Bildung und beruflichen Integration, um eine langfristige Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Durch diese Mindeststandards soll gewährleistet werden, dass die Geflüchteten nicht nur Schutz und Sicherheit finden, sondern auch aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ein wesentliches Element für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ist ein effektives Personalmanagement innerhalb der Landesausländerbehörde. Es ist unabdingbar, dass das Personal nicht nur fachlich qualifiziert, sondern auch in interkultureller Kompetenz und sensibler Kommunikation geschult ist. Dies gewährleistet, dass die Begegnungen mit den Geflüchteten respektvoll, einfühlsam und effektiv sind. Zudem ist es von Bedeutung, eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitenden zur Verfügung zu haben, um eine individuelle und sorgfältige Bearbeitung der Fälle zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind Kooperationsstrukturen zwischen der Landesausländerbehörde, anderen staatlichen Einrichtungen, lokalen Behörden

und Nichtregierungsorganisationen von großer Bedeutung. Diese Kooperationen sollen dazu beitragen, ein nahtloses Netzwerk der Unterstützung für Geflüchtete zu schaffen, das von der Ankunft bis zur Integration reicht. Solche Netzwerke ermöglichen einen effizienten Informationsaustausch, die Bündelung von Ressourcen und eine ganzheitliche Betreuung der Geflüchteten. Diese Zusammenarbeit trägt maßgeblich zur Konsistenz und Qualität der Dienstleistungen bei, die den Geflüchteten angeboten werden, und unterstützt sie dabei, sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden und ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. Die Prävention von Gewalt und die Schaffung von sicheren Umgebungen für Geflüchtete sind zentrale Anliegen dieses Gesetzes. Die Landesausländerbehörde wird daher beauftragt, effektive Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um Gefährdungssituationen vorzubeugen und ein sicheres Umfeld für alle Geflüchteten zu schaffen. Dies beinhaltet die Entwicklung und Implementierung von Präventionsstrategien, die sowohl physische als auch psychische Gewalt adressieren.

Ein weiteres wichtiges Element ist die Etablierung eines robusten Systems für Monitoring und Evaluierung. Dieses System soll die Einhaltung der gesetzten Standards überwachen und sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Geflüchteten kontinuierlich erfasst und berücksichtigt werden. Durch regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen kann die Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleistet und eine kontinuierliche Verbesserung des Systems erreicht werden.

Diese Maßnahmen sind entscheidend, um eine Umgebung zu schaffen, in der sich Geflüchtete sicher und geschützt fühlen. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Wohlergehen der Geflüchteten zu sichern und ihre Würde und Rechte zu respektieren und zu fördern.

Die besondere Berücksichtigung vulnerabler Gruppen unter den Geflüchteten ist ein fundamentaler Aspekt dieses Gesetzes. Vulnerable Gruppen, wie Minderjährige, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Traumatisierungen, benötigen oft spezielle Unterstützung und Schutzmaßnahmen. Die Landesausländerbehörde wird daher die Standards und Verfahren so anpassen, dass sie den spezifischen Bedürfnissen dieser Gruppen gerecht werden. Dabei ist es unerlässlich, dass die Bedürfnisse und Rechte dieser besonders schutzbedürftigen Personen individuell berücksichtigt werden. Dies kann durch spezialisierte Programme, individuelle Betreuungspläne und den Zugang zu speziellen Ressourcen und Dienstleistungen erfolgen. Die Einbeziehung von Expertinnen und Experten und Organisationen, die sich auf die Betreuung vulnerabler Gruppen spezialisiert haben, ist hierbei von entscheidender Bedeutung.

Somit stellt dieses Gesetz sicher, dass alle Geflüchteten im Freistaat Thüringen die Unterstützung und den Schutz erhalten, den sie benötigen, und dass ihre Rechte und ihre Würde in allen Phasen des Aufnahme- und Integrationsprozesses respektiert und gefördert werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Normiert wird die Schaffung einer neuen Behörde, die den Namen "Landesausländerbehörde" trägt. Diese ist im jeweiligen für Aufenthalts- und Asylrecht sowie die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern zuständigen Ministerium angesiedelt und stellt eine die bestehenden kommunalen Ausländerbehörden ergänzende, unabhängig vom Landesverwaltungsamt organisierte Landesoberbehörde dar.

Zu Absatz 2

Der Landesausländerbehörde werden die im Katalog des § 2 Abs. 2 aufgeführten Zuständigkeiten aus den Bereichen der gegenwärtigen Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts sowie weitere Aufgabenfelder übertragen. So entspricht die Zuständigkeit nach Nummer 4 dem Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

Hierzu zählt insbesondere der Aufgabenbereich einer zentralen Ausländerbehörde nach den § 71 Abs. 1 Satz 5, § 81 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sieht die Errichtung einer zentralen Ausländerbehörde durch die Länder vor, die bei Visumanträgen nach § 6 AufenthG zu bestimmten Zwecken der Fachkräfteeinwanderung sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist. Die Zuständigkeit der zentralen Ausländerbehörde endet mit der Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumserteilung. § 81a des AufenthG sieht in unterschiedlichen Fallkonstellationen vor, dass Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens beantragen können. Die Landesausländerbehörde ist zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG und § 81a AufenthG. Der Beschluss einer mit dem künftigen Aufgabenkatalog der Landesausländerbehörde korrespondierenden Personalausstattung ist Teil der Einschätzungsprärogative des Haushaltsgesetzgebers.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Regelung und nähere Ausgestaltung der Zuständigkeiten der Landesausländerbehörde durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung umfasst nähere Bestimmungen zum Zuständigkeitsbereich der Behörde nach Absatz 2. Hierzu zählt die nach Abstimmung mit den nach geltendem Recht verantwortlichen Stellen erfolgenden Regelungen betreffend die koordinierende Zuständigkeit der Landesausländerbehörde für die Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse, um diese im Einzelnen am zweckmäßigsten zu organisieren. Durch den Verweis auf das Gesetzesziel in § 1 wird ausdrücklich normiert, dass sich die nähere Ausgestaltung des Aufgabenkatalogs der Behörde an dem Leitbild menschenwürdiger, fairer und diskriminierungsfreier Verfahren zu orientieren hat. Ferner wird die Landesregierung dazu ermächtigt, die Zuständigkeit für weitere Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung auf die Landesausländerbehörde zu übertragen. Mit dieser Ermächtigung zur Aufgabenübertragung wird der besonderen Bedeutung der Fachkräfteeinwanderung Rechnung getragen: Das Errichtungsgesetz ist offen für die Übernahme weiterer wichtiger Aufgaben für Zwecke der Fachkräftemigration.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die einfache Neuordnung der Zuständigkeit in bestimmten dienstrechtlichen beziehungsweise arbeitsvertraglichen Fragen. Die in Absatz 2 genannten Kriterien und Ausnahmen für den Personalübergang stellen sicher, dass diejenigen Bediensteten übergehen, die direkt in den betroffenen Bereichen tätig sind.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Durch § 4 Abs. 1 werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der Landesausländerbehörde zugeordnet. Diese führt die Verfahren fort und ist insoweit zuständige Behörde. Die Fortführung der vom Landesverwaltungsamt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch die Landesausländerbehörde gewährleistet Kontinuität, um eine lückenlose und effiziente Bearbeitung aller laufenden Verfahren sicherzustellen. Die Übertragung dieser Aufgaben an die Landesausländerbehörde stellt eine nahtlose Übergabe und, die Aufrechterhaltung der Verwaltungsqualität sicher. Rechtssicherheit für die Betroffenen wird somit gewährleistet und die Integrität des Verwaltungsprozesses erhalten.

Zu Absatz 2

Mit § 4 Abs. 2 wird klarstellend geregelt, dass die Landesausländerbehörde in die Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten eintritt, soweit dies die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten bisherigen Bereiche des Landesverwaltungsamts betrifft.

Zu § 5

Die Einführung einer regelmäßigen Evaluierung nach drei Jahren ist notwendig, um die Effektivität und Angemessenheit der durch dieses Gesetz eingeführten Maßnahmen zu beurteilen und zu überprüfen. Die Evaluierung ermöglicht es der Landesregierung, eine systematische und objektive Analyse der Umsetzung und der daraus resultierenden Auswirkungen vorzunehmen und etwaigen Änderungsbedarf zu ermitteln.

Die Evaluation ermöglicht die Feststellung, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden, insbesondere im Hinblick auf die menschenwürdige, faire und diskriminierungsfreie Behandlung von Geflüchteten. Sie bietet die Gelegenheit, Stärken und Schwächen des aktuellen Ansatzes zu identifizieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

Die Erstellung eines schriftlichen Evaluierungsberichts und dessen Vorlage im Landtag gewährleisten Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und der Legislative. Dieser Prozess fördert die demokratische Beteiligung und stellt sicher, dass die Politik des Landes im Bereich der Aufnahme und Integration von Geflüchteten kontinuierlich verbessert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wird.

Zu § 6

Die Einbeziehung einer Gleichstellungsbestimmung in diesem Gesetz wird der Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit und -gleichstellung in der Rechtsordnung gerecht. Es ist notwendig, dass Gesetze alle Personen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität, adressieren. Durch die ausdrückliche Benennung von Geschlechtsidentitäten außerhalb eines binären Geschlechtersystems trägt das Gesetz in seinem Rahmen Inklusion und Gleichberechtigung Rechnung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchst. a

Durch die Anpassung der Vorschrift des Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG -) wird die Unterbringung durch die Landkreise in Einzelunterkünften der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt. Durch den Wegfall des Vorranges der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften besteht die Möglichkeit, verbessert auf die Bedürfnisse und Schutzbedarfe der jeweiligen Personen einzugehen und zu einer Entlastung von Gemeinschaftsunterkünften beizutragen.

Zu Nummer 1 Buchst. b und 2

Aufgrund des Übergangs der im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel werden die durch das Gesetz und den darin vorgenommenen Zuständigkeitswechsel vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde notwendigen gewordenen strukturellen Folgeänderungen in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vollzogen.

Zu Artikel 4

In diesem Artikel werden die durch das Gesetz und den darin vorgenommenen Zuständigkeitswechsel vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde notwendig gewordenen strukturellen Folgeänderungen in der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vollzogen.

Zu Artikel 5

In diesem Artikel werden die durch das Gesetz und den darin vorgenommenen Zuständigkeitswechsel vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde notwendigen gewordenen strukturellen Folgeänderungen in der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vollzogen.

Zu Artikel 6

In diesem Artikel werden die durch das Gesetz und den darin vorgenommenen Zuständigkeitswechsel vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde notwendigen gewordenen strukturellen Folgeänderungen in der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vollzogen.

Zu Artikel 7

In diesem Artikel werden die durch das Gesetz und den darin vorgenommenen Zuständigkeitswechsel vom Landesverwaltungsamt auf die Landesausländerbehörde notwendigen gewordenen strukturellen Folgeänderungen in der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vollzogen.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz Auswirkungen sowohl auf die Struktur als auch auf die Höhe der Finanzmittel des Landeshaushalts hat, tritt es erst mit Beginn des neuen Haushaltsjahrs in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)